

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016-225 von Roman Brunner: «Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule»
2016/225

vom 12. Dezember 2017

1. Text des Postulats

Am 30. Juni 2016 reichte Roman Brunner das Postulat 2016-225 «Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule» ein, welches vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Auf der Sekundarstufe II bestehen nach wie vor Unterschiede in der Unterrichtsverpflichtung zwischen einzelnen Fächern.

Diese Unterscheidung ist willkürlich und kann nicht begründet werden. Keine Arbeitszeituntersuchung der Schweiz kommt zu fachspezifischen Unterschieden. Eine LCH-Erhebung betreffend Arbeitsaufwand (1999 und 2009) kommt zum Ergebnis, dass die Unterschiede zwischen den Fachbereichen vernachlässigbar sind. Klare Unterschiede sind allenfalls innerhalb des gleichen Fachs festzustellen und haben ihren Grund im individuellen Qualitätsanspruch.

Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I besteht dieser Unterschied nicht (mehr), während er auf der Sekundarstufe II berechtigt sein soll. Auch auf der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion kann niemand begründen, weshalb ausgerechnet bei den Fächern Sport und Bildnerisches Gestalten eine Differenzierung stattfindet.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zum Schuljahr 2017/18 im Rahmen der Überprüfung des Berufsauftrags der Lehrpersonen die unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen (22/26) der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule zu überprüfen und die Unterrichtsverpflichtung in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Sport den übrigen an diesen Schulen unterrichteten Fächern anzupassen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist auf die identisch festgelegte Jahresarbeitszeit aller Lehrpersonen hin. Als Teil dieser gleichen Gesamtarbeitszeit bestehen gemäss § 5 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1) jedoch Unterschiede in der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in Lektionen nach Schularten und Funktionen bzw. Fächern. Nach Auffassung des Regierungsrates sind diese Unterschiede weiterhin mit Bezug zum Arbeitsaufwand für die Vor- und Nachbereitung begründbar und nicht in der unterschiedlichen „Wertigkeit“ eines Faches. Der Regierungsrat unterstreicht den besonderen Bildungswert eines hochwertigen Unterrichts in Sport und Bildnerischem Gestalten für eine ganzheitliche Bildung.

Im Postulat wird die „Berufsmittelschule Vollzeit“ erwähnt. Da diese Schulart nicht mehr angeboten wird in BL, geht der Regierungsrat davon aus, dass die BM 2 (Berufsmaturität nach dem Lehrabschluss) gemeint ist. In dieser Ausbildung wird kein Sportunterricht erteilt, weshalb in der Folge nicht mehr auf die BM 2 eingegangen wird.

2.1. Unterrichtsverpflichtung Kanton BL

Ein Vollpensum an den Gymnasien und der Wirtschaftsmittelschule umfasst in den meisten Fächern 22 Lektionen pro Woche. Die wichtigsten Ausnahmen sind:

- **Sport**
 Ein Vollpensum im Fach Sport umfasst 26 Lektionen. Ausnahmen sind Sporttheorie, Maturaarbeiten, selbständige Arbeiten, Projektarbeiten, Berufsmaturitätsarbeiten, Klassenstunden und das Klassenlehreramt. Diese Kurse bzw. Entlastungen werden auf ein Vollpensum von 22 Lektionen umgerechnet.
- **Bildnerisches Gestalten**
 Ein Vollpensum im Fach Bildnerisches Gestalten umfasst 26 Lektionen. Ausnahmen sind: Bildnerisches Gestalten in der FMS und im Schwerpunktfach der Maturitätsabteilung, Kunstbetrachtung, Bildnerisches Gestalten im Ergänzungsfach- und Wahlkursbereich, Maturaarbeiten, selbständige Arbeiten, Projektarbeiten, Berufsmaturitätsarbeiten, Klassenstunden und das Klassenlehreramt. Diese Kurse und Entlastungen werden auf ein Vollpensum von 22 Lektionen umgerechnet. Deutlich *mehr als die Hälfte* der Lektionen der Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten wird in der Folge bereits heute mit einem Vollpensum von 22 Lektionen erteilt.

Die Pensen von Sportlehrpersonen und Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten, welche in Lager und Reisen involviert sind, die länger als drei Tage dauern, werden für diese Zeit auf 100% aufgestockt. Die Lehrpersonen in diesen Fächern haben also gegenüber anderen Lehrpersonen keinerlei Nachteil.

2.2. Unterrichtsverpflichtung in den Kantonen AG, BE, BS, LU, SG, SO, ZH

In den Kantonen, die häufig als Benchmark-Kantone des Kantons Basel-Landschaft betrachtet werden, gestaltet sich die Situation an den Gymnasien und der Wirtschaftsmittelschule wie folgt (ausser im Kanton Basel-Stadt sind alle Lehrpersonen jeweils in der gleichen Lohnklasse eingeteilt):

Aargau

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 23 Lektionen mit folgenden Ausnahmen: In Sport beträgt sie 27 Lektionen, in Bildnerischem Gestalten 25 Lektionen und in Musik 24 Lektionen.

Bern

Alle Lehrpersonen haben eine Unterrichtsverpflichtung von 23 Lektionen.

Basel-Stadt

Die Sportlehrpersonen, die ausschliesslich Sport unterrichten, sind eine Lohnklasse tiefer eingestuft als die anderen Lehrpersonen. Die Unterrichtsverpflichtung für alle Fächer mit Ausnahme von Sport beträgt 21 Lektionen. Für Sport beträgt sie 25 Lektionen.

Luzern

Die Unterrichtsverpflichtung für alle Fächer mit Ausnahme von Sport beträgt 24 Lektionen. Für Sport beträgt sie 26 Lektionen.

St. Gallen

In den meisten Fächern beträgt die Unterrichtsverpflichtung 23 Lektionen, im Bildnerischen Gestalten sind es 25 Lektionen und im Sport 27 Lektionen.

Solothurn

In den sogenannten wissenschaftlichen Fächern beträgt die Unterrichtsverpflichtung 23.5 Lektionen. In Sport, Musik, Bildnerischem Gestalten beträgt sie 24.5 Lektionen pro Woche.

Zürich

Die Unterrichtsverpflichtung umfasst 22 Lektionen für Deutsch und die modernen Fremdsprachen, 23 Lektionen für die meisten anderen Fächer, 25 Lektionen für Musik, 26 Lektionen für Sport und Bildnerisches Gestalten. Im Rahmen des Sparpakets des Kantons Zürich wird per Schuljahr 2018/19 die Unterrichtsverpflichtung in Deutsch und den modernen Fremdsprachen ebenfalls auf 23 angehoben.

2.3. Studien zum Arbeitsaufwand, Folgen für den Kanton Basel-Landschaft

Der LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) hatte 1999 und 2009 je eine Studie zum Arbeitsaufwand der Lehrpersonen in Auftrag gegeben. Im Postulat wird davon ausgegangen, dass die Studien zum Ergebnis kommen, dass die Unterschiede beim Arbeitsaufwand zwischen den Fachbereichen auf den jeweiligen Schulstufen vernachlässigbar seien. Richtig ist, dass die beiden Erhebungen keinerlei Aussagen zu den Arbeitsbelastungen in unterschiedlichen Fachbereichen machen und ausschliesslich mit den Durchschnittswerten rechnen. Es ist nicht richtig, dass keine Aussagen gemacht wurden, weil keine Unterschiede bzgl. Arbeitsaufwand existierten. In den LCH-Studien wurde dieser Aspekt nicht untersucht, weil der Stichprobenumfang zu klein und die Analyse aufgrund der unterschiedlichsten Fächerkombinationen zu komplex war. Die Tatsache, dass die umfangreichen LCH-Erhebungen nicht für einen Vergleich des Arbeitsaufwandes der verschiedenen Fächer herangezogen werden konnten, zeigt die Schwierigkeit, durch eine Erhebung alleine im Kanton Basel-Landschaft verlässliche Aussagen zu erhalten.

Die LCH-Erhebungen haben indes ergeben, dass der Zeitbedarf für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auf der Sekundarstufe II deutlich grösser ist als auf der Sekundarstufe I. Dies rechtfertigt die unterschiedliche Pflichtstundenzahl in den beiden Schulstufen. Auch in diesem Punkt wurden aber keine Aussagen zum Unterricht in Sport und Bildnerischem Gestalten gemacht. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass der Unterschied zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II in diesen beiden Fächern kleiner ist als in den anderen (siehe folgende Studien). In der überwiegenden Mehrheit der Kantone gibt es deshalb auch Unterschiede in der Unterrichtsverpflichtung auf der Sekundarstufe II, vor allem im Fach Sport. Es trifft aber zu, dass keine Arbeitszeiterhebung in der Schweiz gemacht wurde, die eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen den Fächern belegen würde.

Die Unterschiede basieren auf der bedeutend geringeren Schriftlichkeit in diesen beiden Fächern und einer im Durchschnitt geringeren Vor- und Nachbereitungszeit, vor allem im Fach Sport (siehe folgende Studien). In allen Fächern gibt es Lektionen, die weniger Aufwand, und solche, die sehr viel Aufwand benötigen. Es geht um Durchschnittswerte. Deshalb dürfen Fächer, in denen auch einmal Filme gezeigt werden können oder Fächer, in denen auch in Halbklassen unterrichtet wird, nicht gegen andere ausgespielt werden.

Der Regierungsrat stützt sich in seiner Haltung auf die wenigen umfangreichen und anerkannten Arbeitszeiterhebungen der letzten 15 Jahre aus dem nahen Ausland. Die grössten Studien stammen aus Deutschland und zeigen – auch wenn sie nicht 1:1 übernommen werden können – vor allem im Fach Sport ein sehr deutliches Bild.

- [Studie in Nordrhein-Westfalen](#)
 Diese Studie von 2007 basiert auf der Befragung von Lehrpersonen und Experten. Auf der Sekundarstufe II wird nach Angabe der unterrichtenden Lehrpersonen im Sport mit Abstand am wenigsten Zeit aufgewendet für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Im Fach Kunst ist der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ebenfalls kleiner als in allen anderen Fächern, ausser in Musik.
- [Hamburger Lehrer-Arbeitszeitmodell](#)
 Sowohl die Hamburger Studie von 2003 als auch die Evaluation von 2005 und der Abschlussbericht von 2008 zeigen, dass für das Fach Sport die kleinste und für das Fach Kunst die zweitkleinste Menge an Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit aufgewendet wurde. Diese Daten basieren auf der Selbstdeklaration der Arbeitszeit der Lehrpersonen.

In Nordrhein-Westfalen wurden aufgrund der Erhebung nicht unterschiedliche Pflichtstunden verfügt. Die Schulleitungen wurden aber aufgefordert, den Lehrpersonen mit kleinerem Vor- und Nachbereitungsaufwand zusätzliche Schulaufgaben zuzuweisen. In Hamburg gibt es je nach Fach und Stufe unterschiedliche Berechnungsfaktoren, die zu individuellen Pflichtstundenzahlen führen.

Bei der Befragung der Sportlehrpersonen zeigte sich, dass die höchste Pflichtstundenzahl (im Fach Sport) von diesen als Geringschätzung des Sportunterrichts betrachtet wurde. Dieser Vorwurf ist auch im Kanton Basel-Landschaft laut geworden. Bereits in der Einleitung wurde festgehalten, dass dem nicht so ist und dass Sport als zentrales und wichtiges Fach betrachtet wird. Bei der Zuteilung der Pflichtstundenzahl geht es aber ausschliesslich um die Arbeitszeit. Die Jahresarbeitszeit ist bei allen Lehrpersonen identisch. Physische, psychische und Lärm-Belastungen stellen im Sport eine zusätzliche Problematik dar. Diese Belastung kann aber bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt werden. Vielmehr sind die Schulleitungen angehalten, die Pensen so zu verteilen, dass auch diese Belastungen gut verteilt sind.

Auch wenn die Situationen an den Schulen der Sekundarstufe II in Deutschland und in der Schweiz nicht identisch sind, besteht kein Grund dafür anzunehmen, dass die Situation in der Schweiz bzgl. Vor- und Nachbereitungszeit eine völlig andere ist als in Deutschland.

2.4. Kostenfolgen bei einer Verminderung der Pflichtstundenanzahl

Die jährlichen Mehrkosten einer Herabsetzung der Pflichtstundenanzahl an den Gymnasien und der Wirtschaftsmittelschule würden ca. CHF 1 Million betragen. Die folgenden Tabellen halten die aktuell relevanten Zahlen fest und berechnen den jährlichen finanziellen Mehraufwand. Berechnungsgrundlage ist die heute geltende Lohn­tabelle mit Lohn­klasse 9, der durchschnittlichen Erfahrungsstufe 10 und einem Arbeitgeberbeitrag von 17%.

Tabelle 1 weist die Anzahl Lektionen aus, die mit der höheren Unterrichtsverpflichtung von 26 Lektionen unterrichtet werden.

Schule	Anzahl Lektionen im Schuljahr 2017/18		
	Unterricht in Sport	Unterricht in BG mit LK 9/26	Total in Sport und BG mit LK 9/26
Gym Liestal	163	58	221
Gym Münchenstein	130	43	173
Gym Oberwil	139	42	181
Gym Laufen	49	16	65
Gym Muttenz	110	54	164
Total Gymnasien	591	213	804
Vollzeitschulen Berufsbildung	90	0	90
Total Vollzeitschulen Sek II	681	213	894

Tabelle 1: Anzahl Lektionen in Pensen mit 26 Lektionen

Tabelle 2 beschreibt die finanziellen Auswirkungen bei einer Reduktion der Pflichtstundenzahl in Sport und Bildnerischem Gestalten von 26 auf 22 Lektionen pro Woche.

Kostenberechnung		
Anzahl Vollpensen bei LK 9/26	34.38	= 894/26
Anzahl Vollpensen bei LK 9/22	40.64	= 894/22
Differenz	6.25	Anzahl neuer Vollzeitstellen
	137.5	Anzahl neu zu verteilende Lektionen = 6.25*22
Mehrkosten	CHF 1'009'761	Ausgangswert: LK 9, ES 10

Tabelle 2: Mehrkosten durch eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von 26 auf 22 Lektionen

Total ist von 894 Lektionen auszugehen, die an den Gymnasien und der Wirtschaftsmittelschule in Pensen mit 26 Pflichtlektionen erteilt werden. Werden diese Pensen auf eine Pflichtstundenanzahl von 22 reduziert, fallen 6.25 neue Vollzeitstellen bzw. 137.5 neu zu verteilende Lektionen an. Dies würde jährliche Mehrkosten von ca. CHF 1 Million auslösen. Reduziert man die Differenz von 4 auf 2 Lektionen, würden proportional Kosten von ca. CHF 500'000 pro Jahr anfallen.

2.5. Kostenneutrale Umsetzung?

Vernachlässigt man die Ergebnisse der Arbeitszeit-Studien, stellt sich die Frage, ob durch eine Heraufsetzung der Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrpersonen - ausser für diejenigen in den Fächern Sport und Bildnerischem Gestalten – und bei gleichzeitiger Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen in Sport und Bildnerischem Gestalten eine kostenneutrale Angleichung erreichen liesse.

Bei der Umsetzung der Finanzstrategie des Regierungsrates 2016-2019 zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes wurde die mit dem Entlastungspaket 2012/15 eingeführte Pensenerhöhung für Fachlehrpersonen per Schuljahr 2016/17 verstetigt. Die Folgen waren für die Schulen nicht einfach zu verkraften: Bei gleichbleibender Jahresarbeitszeit stehen den Schulen weniger Ressourcen für die Schulentwicklung und weitere notwendige Aufgaben zur Verfügung. Eine weitere Anhebung der Unterrichtsverpflichtung für einen grossen Teil der Lehrpersonen erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt und aufgrund der mit dem Ressourcenabbau zu kürzenden Leistungen als hohes Qualitätsrisiko.

Auf eine entsprechende kostenneutrale Angleichung der Unterrichtsverpflichtung auf der Grundlage einer Revision des Personaldekretes (SGS 150.1) möchte der Regierungsrat auch aufgrund dieser Qualitätsrisiken weiterhin verzichten.

2.6. Schlussfolgerung

Die Ergebnisse der beiden deutschen Studien (2.3) zum Arbeitsaufwand bestätigen die im Kanton Basel-Landschaft heute geltenden Unterschiede bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung als Teil der gleichen Jahresarbeitszeit. Bis eine schweizerische Studie neue oder allenfalls noch nicht bedachte Sachverhalte aufzeigt, drängt sich eine Abkehr von der heutigen Regelung bzgl. Pflichtstundenzahl nicht auf, auch wenn sich der Unterricht in allen Fächern durch die Digitalisierung in den vergangenen 10-15 Jahren verändert haben mag. Die Schwierigkeit des LCH, aus den erhobenen Daten Aussagen über fachspezifische Unterschiede zu machen, zeigt, dass eine ausschliesslich im Kanton Basel-Landschaft gemachte Erhebung zu wenig aussagekräftig wäre. Eine umfassende Erhebung der Arbeitszeit über mehrere Kantone oder schweizweit ist gegenwärtig nicht geplant.

Die im Postulat geforderte Verknüpfung mit dem Berufsauftrag soll aus den erwähnten Gründen bezüglich der Untersuchung von Arbeitszeiten nicht weiter verfolgt werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016-225 «Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule» abzuschreiben.

Liestal, 12. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter